Stadt Staßfurt

Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0378/2016 (1. Version) **vom: 06.12.2016**

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
verantwortlich: 10 SE Verw.steuerung u. Service

Beschlussvorschlag:
Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Staßfurt.

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	J	N	E
Ortschaftsrat Athensleben	1. Version	09.01.2017			
Ortschaftsrat Förderstedt	1. Version	10.01.2017			
Ortschaftsrat Hohenerxleben	1. Version	10.01.2017			
Ortschaftsrat Löderburg	1. Version	11.01.2017			
Ortschaftsrat Neundorf	1. Version	12.01.2017			
Ortschaftsrat Rathmannsdorf	1. Version	12.01.2017			
Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben	1. Version	19.01.2017			
Stadtrat	1. Version	02.02.2017			

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

Sven Wagner
Oberbürgermeister

Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0378/2016 (1. Version) **vom: 06.12.2016**

Kurzfassung:
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Staßfurt

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

- *Ziel der Vorlage*

Durch die Änderung der Hauptsatzung ist beabsichtigt mehrere Punkte rechtlich anzupassen.

1. Der Stadtrat kann gem. § 79 KVG LSA Beiräte bilden. Diese sind in der Hauptsatzung zu benennen. Durch die Änderung soll der Museumsbeirat in die Hauptsatzung aufgenommen werden.

2. Zum 1. Januar 2017 tritt die neue Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der kommunalen Arbeitgeber (VKA) in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung zum TVöD wird unter anderem die bisherige Entgeltgruppe 9 in die neuen Entgeltgruppen 9 a, b und c gesplittet. Dies hat zur Folge, dass die geregelten Zuständigkeiten in § 6 Abs. 3 und in Anlage 1 - abschließende Entscheidungszuständigkeit des Ausschusses für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben - der Hauptsatzung der Stadt Staßfurt entsprechend angepasst werden müssen. In diesem Zusammenhang soll nunmehr auch die bereits erfolgte Einführung der speziellen Entgeltgruppen im Sozial- und Erziehungsdienst nachvollzogen werden.

3. Die Hauptsatzung der Stadt Staßfurt regelt in § 6 Abs. 5 Nr. 5 sowie in der Anlage I die Zuständigkeit bei der Vergabe von Aufträgen. Zur Klarstellung der entsprechenden Regelung soll im Kontext mit den vergaberechtlichen Vorschriften dort das Wort „netto“ eingefügt werden.

- *Lösung*

Die Hauptsatzung der Stadt Staßfurt in der Fassung vom 30.03.2015 und der 1. Änderung vom 11.08.2015 wird um die entsprechenden Regelungen ergänzt bzw. gerändert.

- *Alternativen*

Alternativen liegen nicht vor.

- *finanzielle Auswirkungen*

Durch die Änderung der Hauptsatzung entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Sven Wagner
Oberbürgermeister

Anlagen:
- 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
- Synopse